



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 08.06.2021
– Auszug aus Drucksache 18/16371 –**

**Frage Nummer 52
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Maximilian
Deisenhofer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Masken aus den Beständen des Bundes, die nur mit dem „Quickieverfahren“ des TÜV Nord (Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL 23/2021) – ohne Temperaturprüfung und ohne Gebrauchssimulation – zertifiziert wurden, wurden im Freistaat Bayern verteilt, an welche Einrichtungen und Bevölkerungsgruppen gingen diese Masken und seit wann ist der Staatsregierung bekannt, dass derartige Masken mit womöglich unzureichender Filterleistung verbreitet wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Bund hat seinen Lieferungen an die Länder in der Regel keine Unterlagen oder Dokumente hinsichtlich der durchgeführten Prüfverfahren beigegeben. Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) und dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) bzw. dem Bayerischen Pandemiezentallager (PZB) ist daher nicht bekannt, wie viele bzw. welche Masken aus Bundeslieferungen mit dem vorbezeichneten Verfahren geprüft wurden.

Die Verteilung von Schutzausrüstungsartikeln aus dem PZB orientiert sich grundsätzlich an den arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, da die Ausgabe an berufliche Bedarfsträger, insbesondere im medizinischen Bereich, vorgesehen ist.

Daher werden seit Einrichtung der Bayerischen Prüfstelle für Schutzgüter (BayPFS) alle Anlieferungen von Schutzmasken (sowohl Lieferungen des Bundes als auch sonstiger Lieferanten) an das PZB auch einer technischen Überprüfung unterzogen. Das Prüfprogramm der BayPFS basiert dabei auf dem „ZLS-Prüfgrundsatz für Corona SARS-CoV-2-Virus Pandemie Atemschutzmasken“ (sog. CPA-Masken). Sollten bei der Überprüfung der Atemschutzmasken Mängel festgestellt werden, werden die betroffenen Masken chargenbezogen gesperrt bzw. die Annahme verweigert und beim Lieferanten mangelfreier Ersatz angefordert.

Vor Einrichtung der BayPFS wurden zu Beginn der Pandemie aufgrund der besonderen Mangelsituation an Schutzausrüstung und des akuten Bedarfs der Bedarfsträger – neben den formalen Prüfungen der Zertifikate und Bescheinigungen – zudem optische und haptische Begutachtungen sowie stichpunktartig auch technische Überprüfungen vorgenommen. Sofern Mängel festgestellt wurden, wurden diese

beanstandet, die Waren umgehend gesperrt und eine Rücklieferung bzw. Ersatzlieferung veranlasst. Sollte in Einzelfällen dennoch eine Auslieferung von Masken veranlasst worden sein, hinsichtlich derer nachträglich technische Mängel festgestellt wurden, wurden die betroffenen Bedarfsträger unmittelbar informiert und die Verwendung der Atemschutzmasken untersagt.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass die beanstandete Thematik in Bayern zu keinem Zeitpunkt zum Tragen kam und somit nicht relevant ist. Dies ist auch insbesondere dem Aufbau der BayPfS und der internen Qualitätssicherungsmaßnahmen geschuldet.